



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinar-  
gesetzes**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Landesdisziplingesetzes

#### A. Problem

In Disziplinarverfahren, die voraussichtlich zu einer Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts führen werden, ist das für Inneres zuständige Ministerium als Zentrale Disziplinarbehörde nach § 21 Absatz 1 Landesdisziplingesetz (LDG) unverzüglich zu unterrichten; auch die verfahrensabschließenden Entscheidungen sind in diesen Fällen mitzuteilen. Dies gilt nach Absatz 4 Satz 2 allerdings nur bei Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamten des Landes (mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bereiche des Landtags und des Landesrechnungshofs). Disziplinarverfahren anderer Anstellungskörperschaften sowie Verfahren, bei denen nur ein Verweis oder eine Geldbuße im Raum stehen, sind nicht an das für Inneres zuständige Ministerium zu melden. Es besteht insoweit ein gewisses Dunkelfeld.

Ferner enthält das LDG hinsichtlich des gerichtlichen Disziplinarverfahrens seit der Neuregelung des Disziplinarrechts im Jahre 2003 eine dynamische Verweisung auf den 4. Teil des Bundesdisziplingesetzes (BDG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Eigene Bestimmungen enthält das LDG insoweit nur noch zur Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen, dem Entfall des Vorverfahrens sowie zu Status und Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die vom Bund angestoßene Änderung des BDG durch das derzeit im Bundestag beratene Gesetz zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften betrifft auch den 4. Teil des BDG. Da der Bund beabsichtigt, die Regelungen zur Disziplinarklage aufgrund deren Abschaffung aufzuheben, das Land diese Vorschriften jedoch zumindest vorerst weiterhin benötigen wird, besteht Handlungsbedarf, da andernfalls eine Regelungslücke hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens im LDG entstünde.

#### B. Lösung

Für zielführende Debatten über eine bedarfsorientierte Fortentwicklung des Disziplinarrechts ist es unabdingbar, faktenbasierte Grundlagen zu erheben. Aus diesem Grund soll eine umfassende Disziplinarstatistik eingeführt werden. Eine valide Datengrundlage ermöglicht es ferner, entsprechend präventiv tätig zu werden und erforder-

lichenfalls Aus- und Fortbildungsschwerpunkte hinsichtlich der betroffenen beamtenrechtlichen Pflichten anzupassen. Zur Einführung der Disziplinarstatistik wird zunächst nur die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen; die konkrete Ausgestaltung wird durch das für Inneres zuständige Ministerium im Wege einer Landesverordnung erfolgen.

Daneben wird durch die Änderung der bisherigen dynamischen in eine statische Verweisung auf den 4. Teil des Bundesdisziplinargesetzes zum gerichtlichen Disziplinarverfahren die derzeitige Rechtslage festgeschrieben, sodass das Land zeitlich unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren des Bundes bleibt und in einem eigenen Verfahren erforderliche Änderungen prüfen kann. Langfristig soll das gerichtliche Verfahren im LDG selbst geregelt werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### 1. Kosten

Keine.

#### 2. Verwaltungsaufwand

Durch die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage fällt kein unmittelbarer Verwaltungsaufwand an. Dieser wird allerdings später beim Vollzug der Disziplinarstatistik entstehen. Die genaue Ausgestaltung bleibt einer Landesverordnung vorbehalten. Die Meldungen werden jedoch auf die erforderlichen Mindestangaben beschränkt sein und nur bei Einleitung und Abschluss des Verfahrens anfallen. Der geringe Verwaltungsaufwand, der durch die Meldung an die Zentrale Disziplinarbehörde entsteht, wird zudem durch deren verbesserte Aufgabenwahrnehmung, die allen Dienstherren zugutekommt, kompensiert.

Neuen Fachaufgaben werden nicht auf die Kommunen übertragen. Vorschriften, die nur verwaltungsinterne Bereiche wie innere Organisation, Personal oder Haushaltswirtschaft betreffen, unterfallen nicht dem Auf-

gabenbegriff des Konnexitätsprinzips. Dies entspricht der Linie der Bewertung des wissenschaftlichen Dienstes in der Stellungnahme vom 16. Mai 2014 (Umdruck 18/3062).

Durch die Änderung der Verweisung auf das BDG entsteht kein Verwaltungsaufwand.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Da die Änderung nur Mitteilungen durch juristische Personen mit Dienstherrnfähigkeit betrifft, hat die Gesetzesänderung keine kostenmäßigen Auswirkungen auf private Wirtschaftsunternehmen.

**E. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

**F. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

**G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Parlamentsinformationsgesetz erfolgte mit Schreiben vom 16.05.2023.

**H. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

## Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes

### Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:  
„§ 21 Zentrale Disziplinarbehörde, Disziplinarstatistik, Verordnungsermächtigung“
2. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 21  
Zentrale Disziplinarbehörde, Disziplinarstatistik, Verordnungsermächtigung“
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ ersetzt durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“.
  - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Bei der Zentralen Disziplinarbehörde wird eine Disziplinarstatistik geführt. Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörden haben der Zentralen Disziplinarbehörde die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben zu übermitteln. Hierzu dürfen diese personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien von Daten verarbeiten. Das Nähere regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“
3. In § 41 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundesdisziplinargesetzes“ die Angabe „vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in der Fassung der Änderung durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1335)“ eingefügt.
4. In § 43 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort des „Bundesdisziplinargesetzes“ die Angabe „vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in der Fassung der Änderung durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1335)“ eingefügt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack  
Ministerin für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Änderung der Überschrift von § 21 ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2:

In Disziplinarverfahren, die voraussichtlich zu einer Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts führen werden, ist das für Inneres zuständige Ministerium als Zentrale Disziplinarbehörde nach § 21 Absatz 1 LDG unverzüglich zu unterrichten; auch die verfahrensabschließenden Entscheidungen sind in diesen Fällen mitzuteilen. Dies gilt nach Absatz 4 Satz 2 allerdings nur bei Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamten des Landes (mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bereiche des Landtags und des Landesrechnungshofs). Disziplinarverfahren anderer Anstellungskörperschaften sowie Verfahren, bei denen nur ein Verweis oder eine Geldbuße im Raum stehen, sind nicht an das für Inneres zuständige Ministerium zu melden. Es besteht insoweit ein gewisses Dunkelfeld.

Für zielführende Debatten über eine bedarfsorientierte Fortentwicklung des Disziplinarrechts ist es jedoch unabdingbar, faktenbasierte Grundlagen zu erheben. Aus diesem Grund soll eine umfassende Disziplinarstatistik eingeführt werden. Die gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es dem Gesetzgeber, landesrechtliche Regelungen erforderlichenfalls gemäß den tatsächlichen Gegebenheiten und den daraus gezogenen Schlüssen, etwa hinsichtlich Verfahrensdauern und deren Ursachen, zu überarbeiten.

Eine valide Datengrundlage ermöglicht es ferner, entsprechend präventiv tätig zu werden und erforderlichenfalls Aus- und Fortbildungsschwerpunkte hinsichtlich der schwerpunktmäßig betroffenen beamtenrechtlichen Pflichten anzupassen, um zukünftigen Dienstvergehen von vornherein entgegenzuwirken.

Wenngleich die konkrete Maßnahmenbemessung stets eine Frage des Einzelfalls ist und gemäß § 13 LDG nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der Schwere des Dienstvergehens, unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds der Beamtin oder des Beamten sowie der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit zu treffen ist, lassen sich doch steuerungsrelevante Erkenntnisse wie Häufungen oder grundlegende Tendenzen ablesen. Durch die Meldung an die Zentrale Disziplinarbehörde im MIKWS erlangt diese einen breiteren Überblick und wird so in die Lage versetzt, ihre Beratungsaufgaben nach § 21 Absatz 3 LDG noch besser wahrzunehmen. Dies kommt allen Dienstherrn im Land zugute.

Eine Auswertung ist bspw. nach Art der Dienstpflichtverletzungen (Kategorien wie Amtsverschwiegenheit, Alkoholdelikte, Arbeitszeitbetrug, Fernbleiben vom Dienst, Folgepflicht, Nebentätigkeiten, Verfassungstreuepflicht, Verhalten in sozialen Medien oder Wohlverhaltenspflicht) oder nach Laufbahnen denkbar. Zur Einführung der Disziplinarstatistik wird zunächst nur die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen; die konkrete Ausgestaltung wird durch das für Inneres zuständige Ministerium im Wege

einer Landesverordnung erfolgen. Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass die von den Dienstvorgesetzten übermittelten Angaben aufgrund geringer Fallzahlen im Einzelfall personenbeziehbar sind, ist eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lit. e), Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) enthalten.

Während bei den Meldungen an die Zentrale Disziplinarbehörde nach Absatz 1 durch Absatz 4 Ausnahmen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Bereiche des Landtags und des Landesrechnungshofs vorgesehen sind, sollen diese Ausnahmen bei der Disziplinarstatistik nicht gelten. Denn die Meldungen an die Zentrale Disziplinarbehörde gemäß Absatz 1 dienen insbesondere dem Hinwirken auf eine einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnis bei schweren Dienstvergehen. Hier ergeben sich verfassungsrechtliche Grenzen (LT-Drucksache 15/1767, S. 65, 66). Ziel der Disziplinarstatistik ist hingegen die umfassende Dokumentation der Disziplinarverfahren im Land, um die erforderlichen Schlüsse ziehen zu können.

Zu Nummern 3 und 4:

Das LDG enthält hinsichtlich des gerichtlichen Disziplinarverfahrens seit der Neuregelung des Disziplinarrechts im Jahre 2003 eine dynamische Verweisung auf den 4. Teil des Bundesdisziplinalgesetzes in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Eigene Bestimmungen enthält das LDG insoweit nur noch zur Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen, dem Entfall des Vorverfahrens sowie zu Status und Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Die vom Bund angestoßene Änderung des BDG durch das derzeit im Bundestag beratene Gesetz zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften betrifft auch den 4. Teil des BDG. Da der Bund beabsichtigt, die Regelungen zur Disziplinar Klage aufgrund deren Abschaffung aufzuheben, das Land diese Vorschriften jedoch zumindest vorerst weiterhin benötigen wird, entstünde im LDG eine Regelungslücke hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens.

Durch die Änderung der bisherigen dynamischen in eine statische Verweisung wird die derzeitige Rechtslage festgeschrieben, sodass das Land zeitlich unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren des Bundes bleibt und in einem eigenen Verfahren materielle Änderungen prüfen kann.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.